



**3. Angaben zur Krankenversicherung**

Art der Krankenversicherung:

gesetzlich            privat

Name der Krankenkasse/privaten Versicherung: (bei privater Versicherung bitte Versicherungsbescheinigung beifügen)

**4. Status bei Beginn der Beschäftigung**

Hausfrau/-mann

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer in Elternzeit

Rentner (Rentenbescheinigung beifügen)

Schüler (Schulbescheinigung beifügen)

Student (Studienbescheinigung beifügen)

Beamter/Pensionär

arbeitslos ohne Leistungsbezug

arbeitslos mit Leistungsbezug

Bundesfreiwilligendienstler

sonstiges:

selbstständig tätig als:

**5. Angaben zu weiteren Beschäftigungen**

seit Jahresbeginn wurden keine weiteren Beschäftigungen ausgeübt.

seit Jahresbeginn wurden nachstehende Beschäftigungen ausgeübt:

Zeitraum	Arbeitgeber	Art der Tätigkeit	Wöchentliche Arbeitszeit	Monatliches Arbeitsentgelt (brutto)
		geringfügig entlohnt		
		sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt		
		kurzfristig beschäftigt		
		geringfügig entlohnt		
		sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt		
		kurzfristig beschäftigt		

Hinweis:

Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen erfolgt eine Zusammenrechnung.

Durch Überschreiten der Grenze von 603 € monatlich tritt Sozialversicherungspflicht ein.

Der Mitarbeiter wurde aufgeklärt, dass er sich bei Verletzung seiner Aufklärungspflichten ggf. schadensersatzpflichtig macht.

**6. steuerliche Behandlung** (vom Arbeitgeber auszufüllen)

pauschale Besteuerung durch den Arbeitgeber

Besteuerung nach den ELStAM-Merkmalen (Steuer-ID liegt vor)

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit obiger Angaben und verpflichte mich, jegliche Änderungen der obigen Angaben (insbesondere weitere Beschäftigungen und Höhe des Arbeitsentgeltes) unverzüglich mitzuteilen.**

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

## **7. Antrag auf Befreiung der Rentenversicherungspflicht**

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber befreien lassen.

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für meine geringfügig entlohnte Beschäftigung.

(Folge: es besteht Rentenversicherungsfreiheit; es wird kein Arbeitnehmeranteil vom Lohn einbehalten)

die Befreiung soll gelten ab: \_\_\_\_\_

das Beschäftigungsverhältnis soll rentenversicherungspflichtig bleiben.

(Folge: es besteht Rentenversicherungspflicht und der Arbeitnehmeranteil i.H.v. z.Zt. 3,6% wird vom Lohn einbehalten)

ich hab bereits eine geringfügige Beschäftigung, bei der ich die Rentenversicherungsfreiheit beantragt habe.

(Folge: es besteht Rentenversicherungsfreiheit; es wird kein Arbeitnehmeranteil vom Lohn einbehalten)

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und nicht widerrufen werden kann.

Somit verzichte ich für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.

Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

### **vom Arbeitgeber auszufüllen:**

Arbeitgeber:

Betriebsnummer (falls bekannt)

Der Befreiungsantrag ist am

bei mir eingegangen. Die Befreiung wirkt ab

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

(Dieses Dokument ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.)

# Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

## Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

## Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

## Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

## Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.